

Einrichtung einer Zentralen Studienkommission und evtl. Wahl einer Zentralen Studienkommission

Bezug: Vorlage Nr. XXI/114

Der Akademische Senat richtet eine zentrale Studienkommission ein. Zu deren Aufgaben gehört zum gegenwärtigen Zeitpunkt die frühzeitige Mitwirkung bei der Erstellung des zentralen Lehrangebotes (General Studies). Weitere Aufgaben können durch den AS zeitlich und sachlich übertragen werden. Über die Grundsatzfrage der Einrichtung einer zentralen Studienkommission und deren Aufgaben wird im Rahmen der Grundordnungsdebatte entschieden.

Der zentralen Studienkommission gehören an: Acht Personen und acht Vertreter/innen, die je zur Hälfte den Statusgruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 einerseits und Nr. 3 BremHG andererseits angehören und mit Ausnahme der Studierenden von den jeweiligen Gruppen im Akadem. Senat gewählt werden. Die vier Plätze der Studierenden entfallen automatisch auf die vier Mitglieder im AS.*)

*) Wünschenswert wäre die Beteiligung von Studiendekanen/-dekaninnen

Abstimmungsergebnis: einstimmig